

BGE 43 II 43

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_43

FR: ATF 43 II 43

IT: DTF 43 II 43

Volltext

42 Sachenrecht. N° 5. Rathgeb und Knus zugesprochenen Beträge von 1000 Fr. und 500 Fr. ist dagegen das angefochtene Urteil ohne weiteres zu bestätigen, da es sich dabei um reine Schätzungsfragen handelt, bei deren Beantwortung der Vorderrichter von seinem freien Ermessen jedenfalls keinen offenbar unrichtigen Gebrauch gemacht hat. Die den übrigen drei Beklagten gebührende Entschädigung aber ist vom Bundesgericht direkt, d. h. ohne dass eine Rückweisung der Sache zu diesem Zweck an die Vorinstanz stattzufinden braucht, festzusetzen. Mangels anderer bestimmter Auhaltspunkte in den Akten ist dabei auf das Verhältnis abzustellen, in welchem die den Beklagten Rathgeb und Knus zugesprochenen Beträge zu den ihnen laut (c. Vissenlassung) der Klägerin vom 19./21. März 1914 angebotenen Entschädigungen stehen und daher den Beklagten Epper, Dächsel und Kohlschütter 2/5 der ihnen von der Klägerin offerierten Beträge von 800 Fr., 100 und 100 zuzusprechen, was für Epper 320 Fr. und für Dächsel und Kohlschütter je 40 Fr. ausmacht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass dem Beklagten Epper eine Entschädigung von 320 Franken und den Beklagten Dächsel und Kohlschütter eine solche von je 40 Fr. zugesprochen wird; im übrigen wird das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 6. Oktober 1916 bestätigt. Obligationenrecht. Art. 6. In OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 6. Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Januar 1917 43 i. S. Zentralheizungsfabrik "Terma. A.-G., Beklagte und Berufungsklägerin, gegen "Terma, Fabrik für elektrische Heizung A.-G., Klägerin und Berufungsbeklagte. Phantasienamen (echl. 1907. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 47 Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 22. September 1916 bestätigt. 7. Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Februar 1917 i. S. Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Klägerin und Berufungsklägerin, gegen Fehring, Beklagter und Berufungsbeklagter. Wegen unzulässiger Verletzung der Persönlichkeit in den persönlichen Verhältnissen: 1. angehobene Schadenersatzklage einer Lebensversicherungsgesellschaft, weil dieser III. Zelt. 1. J. S. raten hinsichtlich geschäftlicher Verhältnisse der h. Jagenll (namentlich betreffend die Dividendenvorteilung), unwirksam behauptungen ausgesprochen und unrichtig: v. ergleichen mit der eigenen Gesellschaft angestellt habe. Die Bestimmungen des OR über die unerlaubten Handlungen, welche durch die Strafvorschriften des Verstoßes nicht berührt. Frage der Verletzung der Persönlichkeit und des Schadens nach art. 42 Abs. - OR. Urteil veröffentlichtlich und gerechtfertigt? 1. - Im Jahre 1911 setzte der Aufsichtsrat der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich der heutigen Klägerin, die Ueberschussanteile für die Versicherten der Gruppe II (d. h. alle seit 1. Mal 1890 auf den Todesfall Versicherten) für die Jahre 1913-1915 neu fest. Dabei wurde unter anderem eine Erhöhung der Dividende für das Jahr 1915 im Vergleich

zum Jahre 1914 um bestimmte Prozentsätze in Aussicht genommen. Der Beschluss wurde im Jahresbericht für 1912 veröffentlicht. Am 27. September 1914 beschloss aber dann der Aufsichtsrat, von der beabsichtigten Dividendenerhöhung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.